

Richtige Anwendung des § 19 StVZO bei Reifen (E.43)

Richtige Anwendung des § 19 StVZO und des Beispielkataloges bei Reifen für 2- oder 3-rädrige Fahrzeuge (Richtlinien 97/24/EG) mit anderen als in den Fahrzeugpapieren angegebenen Fabrikats-, Profil- und/oder Typbezeichnungen

Bonn, den 11. Oktober 2000
S 33/36.15.13-02

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen und der Unterrichtung der verschiedensten Verfahrensweisen wird zur Klarstellung folgendes bekannt gegeben:

Bei der Erneuerung oder Umrüstung von Reifen für 2- oder 3-rädrige Fahrzeuge sind Unsicherheiten im Umgang mit den so genannten „Hersteller-, Unbedenklichkeits- oder Übereinstimmungsbescheinigungen usw.“ entstanden, weil diese für eine Änderungsabnahme nicht mehr herangezogen werden dürfen. Da für den in Frage stehenden Fall keine Änderungsabnahme notwendig ist, hat die oben angesprochene Bescheinigung eine andere Qualität. Sie ist nicht mehr Unterlage für eine Änderungsabnahme nach § 19 Abs. 3 der StVZO, sondern ein Beleg der Fahrzeug- oder Reifenhersteller, mit welchen Fahrzeug-/Reifenkombinationen keine Gefährdung zu erwarten ist. Damit sind diese Bescheinigungen auch die Bestätigung der Produkthaftung der Hersteller.

In der Verkehrsblatt-Verlautbarung VkBl. 1998 S. 904 wurde der Umgang mit Reifen mit den Kennzeichnungen nach ECE-R 75 bzw. EG-Richtlinien 97/24/EG beschrieben. Im Absatz 1 ausgeführt, dass grundsätzlich die Fabrikatsbindung erhalten bleibt.

Mit der Neufassung des Beispielkataloges (VkBl. 1999 S. 451) ist zusätzlich unter dem Punkt 5.9 auf die Verfahrensweise eingegangen worden.

Wie nach den vorgenannten Verlautbarungen richtig verfahren werden soll, wird am folgenden Beispiel erörtert:

Ein Fahrzeughalter möchte sein Fahrzeug mit einem neuen Reifen ausstatten. In seinen Fahrzeugpapieren steht 150/70 B 17 69 H mit einer zusätzlichen Fabrikatsbindung. Diese kann nach einer bestimmten Fabrikats-Profil- und/oder Typbezeichnung aufgegliedert sein.

Der Fahrzeughalter erwirbt nun einen Reifen mit einem Typ-Genehmigungszeichen

Nach EG z.B.: e₁ oder nach ECE z. B.:

Und der selben Reifenaufschrift 150/70 B 17 69 jedoch mit einer anderen Fabrikats-, Profil- und/oder Typbezeichnung.

Zusätzlich erhält er eine der oft als „Hersteller-, Unbedenklichkeits- oder Übereinstimmungsbescheinigung“, bezeichneten Bescheinigung vom Fahrzeughersteller seines Krafades oder des Reifenherstellers, in der steht, dass er diesen Reifen ebenfalls ohne jede Einschränkung an seinem Fahrzeug fahren darf.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz Nr. 2 StVZO ist aufgrund der vorliegenden Unterlage eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten.

Gemäß Beispielkatalog Punkt 5.9, Spalte 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. A und b, liegt eine Teilegenehmigung vor, nämlich die Typ-Genehmigung nach der EG-Richtlinie 97/24/EG oder der ECE-Regelung Nr. 75.

Daraus folgt in Bezug auf den gewählten Reifen:

- Eine weitere Befassung nach „§ 19 StVZO ist nicht notwendig.
- Bei einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ist, wie am obigen Beispiel veranschaulicht, eine Verweigerung der Zuteilung der Prüf-Plakette nicht zulässig.
- Bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei darf das Fahrzeug nicht beanstandet werden, weil es sich in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet.

Zur besonderen Klarstellung sei an dieser Stelle vermerkt, dass die vorstehende Erläuterung nur für Reifen nach der EG-Richtlinie 97/24/EG oder der als gleichwertig geltenden ECE-Regelung Nr. 75 zutrifft und nicht allgemein für alle Reifen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Will